

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE ALTENA

Ev. Kirchengemeinde Altena - An der Kirche 2+4 - 58762 Altena



An der Kirche 2+4
58762 Altena

Tel.: 02352 - 2890
Fax: 02352 - 26201

gemeindebuero@kirche-altena.de
www.kirche-altena.de

Altena, 01. September 2020

Hygieneschutzkonzept der Ev. Kirchengemeinde Altena

Vorbemerkung

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Altena ist sich in der Zeit der Gefährdung durch das Corona-Virus seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit Gottesdienste nicht zu Infektionsherden werden.

Der Schutz des Nächsten ist eine dem Glauben an den dreieinigen Gott innewohnende Forderung; insofern werden im Folgenden Selbstverpflichtungen der evangelischen Kirchen formuliert, die nicht allein den virologischen Einsichten Folge leisten, sondern auch den eigenen ethischen Einsichten zum Schutz der Nächsten. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Regelungen ist es, das Ansteckungsrisiko zu minimieren, damit Kirchen, Gemeindehäuser und der Kirchenbus nicht zu Infektionsherden werden.

1. Allgemeines:

Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung des Landes NRW und der Stadt Altena. Die Selbstverpflichtungen unserer Kirchengemeinde im Blick auf eventuell weitere Lockerungen oder Verschärfungen werden weiterhin regelmäßig durch das Presbyterium überprüft und gegebenenfalls entsprechend angepasst.

Öffnungszeiten Gemeindebüro
Mo., Mi., Do., Fr.: 9-13 Uhr
Mi.: 15-16:30 Uhr

Kontonummer: 8000 1670
Vereinigte Spark. im Märk. Kreis
(BLZ 458 510 20)
IBAN: DE74 4585 1020 0080 0016 70
SWIFT-BIC: WELADED1PLB

2. Besetzung des Kirchenraumes:

Die Vollaustlastung unserer beiden Kirchen wird nicht ausgeschöpft, sondern die Teilnehmerzahl begrenzt auf das jeweilige Maximum, das sich aus den geltenden Abstandsregeln ergibt. Die Emporen können bei Bedarf genutzt werden; wer auf den Emporen Platz nimmt, hat einen geeigneten Nasen-Mund-Schutz auch am Sitzplatz zu tragen.

3. Teilnahmebedingungen:

Die Lutherkirche ist groß genug, so dass an den Sonntags-Gottesdiensten und nach bisheriger Erfahrung in der Corona-Zeit auch bei Trauungen ein Sitz-Abstand von 1,5 Meter problemlos gewährleistet werden kann. Es werden Platzkarten ausgelegt in entsprechendem Abstand. Am Eingang desinfizieren sich die Teilnehmer die Hände; die Namen der Gottesdienstbesucher werden registriert mit den Angaben zu Datum und Uhrzeit. Letzteres gilt auch für Trauerfeiern und Gottesdienste zu Beisetzungen in der Kirche im Mühlendorf.

Die allgemeinen Grundsätze des Schutzes von persönlichen Daten werden dabei beachtet.

4. Gemeindegesang und Kirchenmusik:

Der Gemeindegesang ist unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln auf Gottesdienste im Freien beschränkt. In den Kirchen und Gemeindehäusern wird zunächst bis auf Weiteres auf Gemeindegesang verzichtet. Ein Mitsummen der Melodie ist hingegen möglich.

Kirchenmusikalische Beiträge sind grundsätzlich bei Einhalten der Abstands- und Hygienemaßgaben zwischen Zuhören und Musikern und jeweils untereinander möglich.

Liedtexte werden auf Einweg-Zettel kopiert und in den Bänken zum Mitlesen bereit gelegt.

5. Mund-Nasen-Schutz

Ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz (Maske, Schal, Tuch) ist beim Betreten und Verlassen der Kirche oder des Gemeindehauses zu tragen; auf den Sitzplätzen ist das Anlegen des Mund-Nasen-Schutzes fakultativ. (Sonderregelung Emporen s. o. Punkt 2)

Die/der Liturgin/Liturg tragen bei Einhaltung der Abstandsregel bei der Feier der Liturgie keinen Mund-Nase-Schutz. Beim Mitsprechen der Liturgie ist von den Gottesdienstbesuchern der Mund-Nasen-Schutz anzulegen.

6. Abstandswahrung

Vor der Kirchentür und im gesamten Kirchraum sowie vor und in den Gemeindehäusern gilt das Abstandsgebot. Der Sitz- und Steh-abstand zwischen Personen in jede Richtung beträgt 1,5 bis 2m.

7. Taufen:

Die Unterschreitung des Mindestabstandes und die Taufhandlung durch den Pfarrer ist nach vorheriger Absprache mit der Tauffamilie möglich.

8. Abendmahl

Das Abendmahl wird nur unter Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßgaben im Halbkreis mit Einzelkelchen gefeiert. Die maximale Teilnehmerzahl beträgt zehn Personen pro Handlung und wird durch Presbyter/innen oder die Küsterin geregelt.

9. Trauerfeiergottesdienste:

Es gilt Punkt 2. Es wird im Vorfeld der Bestattung/Trauerfeier auf die Begrenzung der Teilnehmerzahl bei Trauergottesdiensten hingewiesen.

10. Ein- und Ausgang zu den Kirchen und Gemeindehäusern

Das Betreten der Kirchen wird geordnet organisiert.

Der Eingang in die Lutherkirche erfolgt über die Tür im Turm, der Ausgang über die Seitentür zum Lutherhaus. Falls jemand nicht die Stufen am Turmeingang steigen kann, kann auch der barrierefreie Seiteneingang zum Zutritt genutzt werden. Die Emporen werden über die Innentreppe betreten und durch die Ausgänge auf der Rückseite der Kirche (Alte Lateinschule) verlassen.

In der Kirche im Mühlendorf ist nur eine Kirchentür vorhanden; der geordnete Ein- und Ausgang bei Trauerfeiern ist durch den Ablauf vorgegeben, so dass Begegnungen nahezu ausgeschlossen sind. Es muss beim Ausgang darauf geachtet werden, dass sich ggf. Besucher, die auf der Empore gesessen haben, am Fuß der Treppe unter Wahrung der Abstandsregel geordnet einreihen.

Ein geordneter Ein- und Ausgang ist auch bei den Gemeindehäusern zu beachten.

11. Nutzung der Gemeindehäuser

Die Gemeindehäuser werden ab dem 1. September 2020 unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln wieder geöffnet, zunächst nur für gemeindeeigene Veranstaltungen oder Treffen von der Gemeinde nahestehenden Gruppen (Eine-Welt-Laden usw.). Dabei sind die o. g. Punkte zu Zutritt, Hygiene und zum Mund-Nasen-Schutz zwingend zu beachten. Die maximale Besucherzahl für die einzelnen Räume (Saal, Bastelraum, Besprechungszimmer usw.) ergibt sich aus der Abstandsregel.

Für die Suppenküche gilt die Beachtung der Hygieneschutzvorgaben in besonderem Maße. Speisen werden aus dem Lutherhaus ausschließlich ausgegeben; ein Verzehr im Haus findet nicht statt. Alle an der Vorbereitung der Zubereitung, der Zubereitung und der Ausgabe der Mahlzeit beteiligten Personen haben einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Falls das dauerhafte Tragen einer textilen

Mund-Nase-Bedeckung zu Beeinträchtigungen führt, kann sie durch das Tragen eines das Gesicht vollständig bedeckenden Visiers ersetzt werden. Bei der Zubereitung und Ausgabe der Mahlzeiten tragen die Beteiligten zudem Einmalhandschuhe, die regelmäßig ersetzt werden. Auch bei eventuellen Warteschlangen vor der Ausgabe der Speisen aus dem Lutherhaus ist auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten. Bei Zusammenkünften von sich regelmäßig treffenden Gemeindengruppen (Frauenhilfe, Presbyterium usw.) ist der Verzehr von Speisen und Getränken grundsätzlich unter Beachtung der Hygienevorgaben möglich. Werden Speisen (Kuchen, Gebäck, Brötchen usw.) angeboten, werden sie von einer Person, die eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung trägt, auf Tellern verteilt und ausgegeben. Eine möglichst gute Abschirmung oder Abdeckung der Speisen ist zusätzlich sinnvoll.

12. Kirchenbus

Über den Einsatz des Kirchenbusses wird zum gegebenen Zeitpunkt entschieden.

Dieses Schutzkonzept tritt zum 1. September 2020 in Kraft.